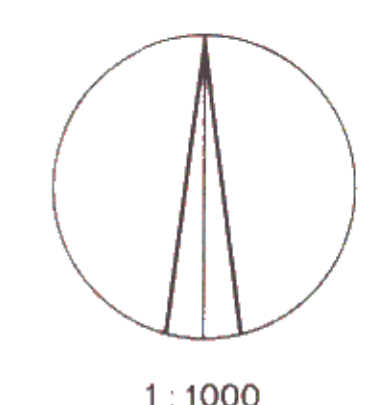




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE -
- BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE
- ARKADEN
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- SONDERGEBIETE
- LADENGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- LADENARTIGE GESTALTUNG
- REIHENHÄUSER
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NORMALNULL
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSK UND GSt BESTIMMT SIND
- ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN
- MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORGESCHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 14. Februar 1969

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterhöhe des ersten Obergeschosses, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufhöhe zulässig. In den anderen Baugewirken sind sie oberhalb der Traufhöhe unzulässig. Die Dächer der Gebäude sollen höchstens sechs Grad geneigt sein. Die Festsetzung „Ladenartige Gestaltung“ gilt für die durch Baulinien begrenzten Seiten der Gebäude im Erdgeschoss.
 2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
 3. Im Gewerbegebiet sind nur Handwerksbetriebe für die Nährversorgung in Verbindung mit Läden zulässig.
 4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 5. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 1264 und 1265 der Gemarkung Jenfeld an eine neue Stichstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
 6. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der BauNutzungsverordnung werden ausgeschlossen.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

JENFELD 7

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 512

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

Ortsbild: Vermessungsamt Hamburg 1969

Gesetz über den Bebauungsplan Billwerder Ausschlag 7

Vom 14. Februar 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) der Bebauungsplan Billwerder Ausschlag 7 für den Geltungsbereich Billstraße — Billhorner Deich — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 133) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1969

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Jenfeld 7

Vom 14. Februar 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 7 für den Geltungsbereich Öjendorfer Damm — Barsbütteler Straße — Bruhnröngredder — Schleemer Bach — Südgrenze der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig. Die Dächer der Gebäude sollen höchstens sechs Grad geneigt

sein. Die Festsetzung „ladenartige Gestaltung“ gilt für die durch Baulinien begrenzten Seiten der Gebäude im Erdgeschoß.

2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind nur Handwerksbetriebe für die Nahversorgung in Verbindung mit Läden zulässig.
4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 1264 und 1265 der Gemarkung Jenfeld an eine neue Stichstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
6. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1969

Der Senat

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Jenfeld 7**

Vom 27. Dezember 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Jenfeld 7 vom 14. Februar 1969 (HmbGVBl. S. 14), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 501), wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Jenfeld 7“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. § 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-erstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplan und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 27. Dezember 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek

